

# Geht der lange Kirchensteuersegen bald zu Ende?

**Auch Kirchen leben besser, wenn für ihre Finanzen gesorgt ist. Mit der Verfassung von 1869 haben die Thurgauer Kirchgemeinden das Recht erhalten, eigene Steuern zu erheben. Nach 150 Jahren ist der Steuersegen durch den Mitgliederschwund aber in Frage gestellt.**

Ernst Ritzi

«Denken Sie sich einen Vater von fünf Kindern, der bey aller Treü in seinem Berufe ohne Brod leben muss – denken Sie sich eine Mutter, die ein 6tes Kind unter dem Herzen trägt, ihrer Niederkunft so nahe ist, aber in diesen Umständen von bangen Nahrungs-Sorgen noch gequält werden muss – und Sie werden gewiss Jhr möglichstes thun, dass uns geholfen werde.» Die Not unter den Thurgauer Geistlichen in den ersten Jahren der Helvetik nach 1798 war so gross, dass der Hüttlinger Pfarrer und Schulinspektor Diethelm Burkhard sich nicht mehr zu helfen wusste und eine Bittschrift an Philipp Albert Stapfer, den helvetischen Minister der Künste und Wissenschaften, verfasste. Er war nicht der einzige Thurgauer Geistliche, der seine Not beklagte.

Was war geschehen? Getreu dem Vorbild der französischen Revolution, hatte die helvetische Regierung – sie war eine Regierung von Napoleons Gnaden – die Grundzinsen und Zehnten ersatzlos abgeschafft. Die Kirche des Ancien Regime – katholisch wie reformiert – hatte massgeblich von den Feudalabgaben der Bauern gelebt. Mit einem Federstrich wollte die Helvetik die Pfründen abschaffen und das Grundeigentum in den Privatbesitz der Bauern überführen. Schon nach zwei Jahren musste die Massnahme rückgängig gemacht werden, weil auch die Finanzierung öffentlicher Aufgaben wie die kirchliche Versorgung der Bevölkerung, das Schul- und das Armenwesen und die Krankenpflege durch die Pfründen der Bauern ermöglicht wurde. Der Thurgauer Historiker Jakob Stark stellt in seiner Dissertation zur gescheiterten Ablösung der Zehnten und Grundzinsen in der Helvetik fest, dass die grosse Not der Geistlichen, die durch die unlösbaren finanziellen Probleme des Staates entstanden war, der Hauptgrund dafür war, dass man den Vollzug des Gesetzes zur Ablösung der Grundzinsen und Zehnten bereits nach zwei Jahren eingestellt habe. Die von der Helvetik als Ersatz eingeführte Grundsteuer wurde suspendiert und die Grundzinsen und Zehnten im ursprünglichen Umfang wieder eingeführt.

## Steuerbezugsrecht für Kirchen

Die Verfassung von 1869 darf als Endpunkt des langen Ablösungsprozesses der Zehnten und Grundzinsen gesehen werden. Bereits mit der Regenerationsverfassung von 1831 hatten alle Thurgauer Kirchgemeinden das Recht erhalten, ihre Pfarrer selbst zu wählen. Damit wurde das alte «Kol-



Bild: Barbara Hettich

Sollte sich die Kirche zu einem Teil aus Legaten oder auch Schenkungen finanzieren müssen, dann müsste sie dazu ihre Zurückhaltung und Scham ablegen.

laturrecht», das für evangelische Kirchgemeinden zum Teil bei den Klöstern als Grundherr oder aber beim reformierten Stand Zürich gelegen hatte, durch den jungen Kanton Thurgau an die Kirchgemeinden übergeben. Mit der Verfassung von 1869 war nach der vollständigen Ablösung der Grundzinsen und Zehnten auch der Steuerbezug für alle Kirchgemeinden geregelt.

## Nach den Regeln des Kantons

Wie den Politischen Gemeinden und den Schulgemeinden räumt die Kantonsverfas-



Steuerbuch der Kirchgemeinde Töss 1666 bis 1845. (Quelle: Staatsarchiv des Kantons Zürich)

sung den Kirchgemeinden auch heute noch das Recht ein, «Steuern in Form von Zuschlägen zu den Hauptsteuern zu erheben». Für die Steuerveranlagung und den Steuerbezug sorgen dabei Kanton und Politische Gemeinden. Der administrative Aufwand wird von den Kirchgemeinden mit einer Steuerbezugsprovision abgegolten. Neben den Steuern der natürlichen und der juristischen Personen kommen die Kirchgemeinden auch in den Genuss von Grundstückgewinnsteuern. Die Steuerbemessung erfolgt über die Veranlagung des Kantons aufgrund der kantonalen Steuergesetzgebung. Das führt dazu, dass von Steuergesetzrevisionen des Kantons immer auch die Kirchgemeinden betroffen sind.

## Zusätzliche Stellen geschaffen

Nachdem in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts sowohl die Armenpflege (Fürsorge oder Sozialhilfe) als auch die Krankenpflege (Spitex) ganz an die Politischen Gemeinden und an den Kanton übergegangen sind, verwenden die Kirchgemeinden ihre finanziellen Mittel ausschliesslich für das kirchliche Leben und für die verbliebenen diakonischen Aufgaben. Zu Buche schlagen in den Rechnungen der Kirchgemeinden die Personalkosten und der Unterhalt und Betrieb der für das kirchliche Leben benötigten kirchlichen Bauten. Die reichlich fliessenden Steuereinnahmen der letzten 30 Jahre haben es möglich gemacht, die historisch wertvollen kirchlichen Gebäude zu unterhalten und zu ergänzen und die kirch-

liche Arbeit auszubauen. Neben den Pfarrstellen sind in vielen Thurgauer Kirchgemeinden – vorwiegend in der Jugendarbeit – zusätzliche Stellen für sozialdiakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entstanden.

## Alternative Finanzierungen andenken

Einzelne Kirchgemeinden gehen bei der Finanzierung von zusätzlichen Stellen neue Wege. Stellen in der Jugendarbeit werden ganz oder zum Teil durch Vereine finanziert, die über Spenden und Gönnerbeiträge das Geld beschaffen. Alternative Finanzierungsmodelle werden die Kirchensteuern nicht ersetzen können, doch sie könnten mit Blick auf den absehbaren und aufgrund der rückläufigen Mitgliederzahlen wohl unausweichlichen Rückgang der Kirchensteuereinnahmen vermehrt ins Blickfeld rücken. Schenkungen adliger Grundherren und die Zehnten und Abgaben der Bauern, die das Land als Lehen bewirtschafteten, bildeten die finanzielle Grundlage des kirchlichen Lebens im Mittelalter. Die Klöster sind so entstanden.

## Neubelebung der Wohltätigkeit

Wie wäre es, wenn unsere Kirche in Zukunft ihre historischen Kirchen und die Menschen, die sie damit beauftragt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen, zu einem Teil aus Legaten und Schenkungen finanzieren würde? Dazu müsste unsere Kirche ihre Zurückhaltung und Scham ablegen. Es liessen sich wohl Menschen finden, die aus freiem Willen

und aus Dankbarkeit für das, was ihnen der christliche Glaube und die Kirche in ihrem Leben gegeben haben, beim Abschied vom irdischen Dasein einen Teil ihres Geldes zum Beispiel in einem Legat der Kirche überlassen würden: Für den Unterhalt des ihnen vertrauten Kirchengebäudes, für die Jugendarbeit oder für einen diakonischen Dienst. Die Verfassung von 1869 hat den beiden Thurgauer Landeskirchen während 150 Jahren eine solide finanzielle Grundlage gegeben. Der Mitgliederschwund stellt dieses Fundament in Frage. Der bald ins Haus stehende Steuerschwund könnte zu einer Neubelebung des mittelalterlichen Wohltätigkeitsgedankens führen – auch ohne die damalige Drohgebärde des verpassten Seelenheils.

## NEUZEIT IN 20 SEKUNDEN

### «Aufblühen» vor dem Rückgang

In den letzten Jahrzehnten haben Kirchgemeinden und Landeskirche von der steigenden Steuerkraft im Kanton Thurgau profitiert. Das ist angesichts der sinkenden Mitgliederzahlen erstaunlich und gleichzeitig trügerisch. Man muss die Situation wohl als «Aufblühen» vor einem vorhersehbaren Rückgang des kirchlichen Steuersegens bezeichnen. Im Jahr 1992 lag der Steuerertrag der evangelischen Thurgauer Kirchgemeinden bei 30 Millionen Franken. Im Jahr 2019 erreichte er die bisherige Rekordmarke von 42 Millionen Franken. Im gleichen Zeitraum ging die Mitgliederzahl der Landeskirche von 104'000 auf 93'000 zurück.

er

## 150 Jahre LANDESKIRCHEN

Das Zusammenspiel von Kirche und Staat im Thurgau gründet 2020 immer noch auf der Verfassung aus dem Jahr 1869. Was die evangelische und die katholische Landeskirche des Kantons Thurgau prägt, wird im Jahresschwerpunkt des Kirchenboten zum 150-Jahr-Jubiläum monatlich auf einer Doppelseite mit einem Thema aufgegriffen, das die damaligen und heutigen Zustände vergleicht. Die beiden als Kalenderblätter gestalteten Texte enthalten die allerwichtigsten Fakten von damals und heute. Die Themenliste und alle im Kirchenboten abgedruckten Beiträge sind online abrufbar unter [www.kirchenbote-tg.ch](http://www.kirchenbote-tg.ch).